



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

W/VR - Klausur

am 16.04.2024

W/VR-II/24 = ÖR 11 am 14. November 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Recht (FD 17)
Bearbeiter/in:	Frau Christiansen
Zimmer:	048
Telefon:	05361 / 28-190
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	christiansen@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Recht/1670
Datum:	16.04.2024

Lieber Herr Referendar Winkelmann,

anliegend erhalten Sie eine Klageschrift nebst Auszügen aus dem dazugehörigen Verwaltungsvorgang. Mit richterlicher Verfügung vom 09.04.2024 sind wir aufgefordert worden, binnen eines Monats auf die Klage zu erwidern. Der Verwaltungsvorgang und das Empfangsbekenntnis sind bereits übersandt worden.

Ich bitte Sie, die Rechtslage umfassend zu prüfen. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, der Klage entgegen zu treten, verfassen Sie bitte in verwaltungsüblicher Form eine Klageerwidern, die auf alle Argumente der Klage eingeht. Rechtsfragen, die nicht in der Klageerwidern zu erwähnen sind, aber in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk dar. Den Schriftsatz an das Gericht bitte ich mir unter Verwendung der verwaltungsüblichen Verfügungstechnik zuzuleiten. Diesen werde ich zeichnen. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Klage Aussicht auf Erfolg hat, bitte ich um einen ausführlichen Vermerk über alle aufgeworfenen Rechtsfragen in Gutachtenform, der mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen endet. Ein Schriftsatz ist dann nicht zu entwerfen.

In der Sache verweise ich auf unseren Bescheid. Bitte legen Sie mir Ihre Ausarbeitung noch heute vor.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Christiansen

(Fachdienstleiterin Recht)

Schnelles Spiel GmbH

Heidstraße 13 - 38440 Wolfsburg - Tel: 05361/12 34 78 - eMail: info@schnelles-spiel.de

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Wolfsburg, 02.04.2024

Klage

der Schnelles Spiel GmbH, Heidstraße 13, 38440 Wolfsburg, vertreten durch den Geschäftsführer Tony Meuschel, ebenda,

Klägerin,

gegen

die Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Porschestraße 49, 34880 Wolfsburg,

Beklagte,

wegen: Widerrufs einer Geeignetheitsbestätigung.

Es wird beantragt,

die Ordnungsverfügung der Beklagten vom 27.02.2024 aufzuheben.

Begründung:

Die Klägerin ist Spielautomatenaufstellerin. Auf Antrag vom 05.10.2013 bestätigte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 25.10.2013, dass das unter der Anschrift Braunschweiger Straße 75, 38440 Wolfsburg, betriebene Café ohne Alkoholausschank ein geeigneter Aufstellort für Geldspielgeräte sei. Seitdem sind dort drei Geldspielgeräte aufgestellt. Im Juli 2023 erfolgte ein Betreiberwechsel in dem Café. Dem neuen Betreiber wurde unter dem 10.07.2023 eine Erlaubnis nach § 2 GastG zum Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt.

Am 20.11.2023 und 04.01.2024 wurde das vorgenannte Café durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes kontrolliert. Laut Angaben der behördlichen Mitarbeitenden sei bei der Überprüfung festgestellt worden, dass die Aufstellung von Geldspielgeräten in dem Betrieb nicht mehr als Annex einer Schankwirtschaft zu beurteilen sei. Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortbesichtigungen hörte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 10.01.2024 zu einem beabsichtigten Widerruf der Geeignetheitsbestätigung samt Entfernung der aufgestellten Geldspielgeräte aus der Betriebsstätte an (**Anlage K 1**). Hiervon machte die Klägerin mit Schreiben vom 19.01.2024

Gebrauch (**Anlage K 2**). Mit Ordnungsverfügung vom 27.02.2024 widerrief die Beklagte die Geeignetheitsbestätigung vom 25.10.2013 und forderte die Klägerin auf, die Geldspielgeräte innerhalb von einer Woche nach Bestandskraft des verfügten Widerrufs aus der Betriebsstätte zu entfernen (**Anlage K 3**).

Die Ordnungsverfügung vom 27.02.2024 ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Geeignetheitsbestätigung liegen nicht vor. Das Café in der Braunschweiger Straße 75 ist immer noch ein geeigneter Aufstellort für Geldspielgeräte. Es handelt sich um eine Schankwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV. Dass entgegen der Angaben der Beklagten in dem streitbefangenen Betrieb regelmäßig Getränke konsumiert werden, zeigen auch die beiliegenden, am 20.02.2024 von der Klägerin angefertigten fünf Lichtbildaufnahmen (**Anlage K 4**). Da die meisten Getränke in dem Café aus der Flasche/Dose konsumiert werden, bedarf es zum Ausschank keiner Vorhaltung einer großen Anzahl von Gläsern und Tassen. Notfalls stehen auch Becher aus Pappe bereit. Dass den Geldspielgeräten lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt, wird auch dadurch belegt, dass sie monatlich nur einen Gewinn von ca. 100,- € pro Geldspielgerät einspielen. Es kann nicht verlangt werden, dass die Klägerin die Umsatzzahlen aus den Getränkeverkäufen vorlegt, da ihr diese Zahlen nicht bekannt sind. Das Café wird nicht durch die Klägerin, sondern durch einen Dritten – Herrn Kilian Mühlheim – betrieben. Die Annahme, dass das Café ohne den Betrieb der Geldspielgeräte nicht wirtschaftlich geführt werden könne, entbehrt jeder Grundlage.

Die Widerrufsentscheidung ist auch deshalb rechtswidrig, weil die Klägerin nur wenige Geldspielgeräte betreibt und ihre wirtschaftliche Existenz von den im streitgegenständlichen Betrieb aufgestellten Geldspielgeräten abhängig ist. Darüber hinaus muss das Vertrauen in den Fortbestand der Geeignetheitsbestätigung berücksichtigt werden. Dies ist ersichtlich nicht ausreichend erfolgt.

T. Meuschel

Tony Meuschel
Geschäftsführer

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen K 1 und K 2** wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Klage am 09.04.2024 beim VG Braunschweig eingegangen ist. Sie wird unter dem Aktenzeichen 3 A 397/24 geführt.

Anlage K 3



Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

per PZU

Schnelles Spiel GmbH
Geschäftsführer Tony Meuschel
Heidstraße 13
38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Ordnungsamt (FD 14)
Bearbeiter/in:	Herr Senge
Zimmer:	052
Telefon:	05361 / 28-270
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	senge@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Gew/1670
Datum:	27.02.2024

Betreff: Widerruf einer Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO für die Betriebsstätte Braunschweiger Straße 75, 38440 Wolfsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meuschel,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1. Gemäß § [...] widerrufe ich die der Schnelles Spiel GmbH mit Datum vom 25.10.2013 erteilte Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO, wonach die Betriebsstätte Braunschweiger Straße 75, 38440 Wolfsburg, geeignet sei, dort Geldspielgeräte aufzustellen.
2. Zudem fordere ich Sie nach § [...] auf, die in der o.g. Betriebsstätte aufgestellten Geldspielgeräte innerhalb von einer Woche nach Bestandskraft der Ziffer 1 dieser Ordnungsverfügung aus der o.g. Betriebsstätte zu entfernen.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 05.10.2013 beantragte die Schnelles Spiel GmbH eine Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO für die o.g. Betriebsstätte. Bei einer Überprüfung des Betriebs wurde seinerzeit festgestellt, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen der Spielverordnung

(SpielV) genügen, so dass der Schnelles Spiel GmbH mit Datum vom 25.10.2013 eine entsprechende Bestätigung erteilt wurde.

Die Bestätigung kann widerrufen werden, wenn der Aufstellort in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1 SpielV genannten Betriebe umgewandelt wird oder infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Geldspielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 SpielV wird. Dieser Tatbestand ist aufgrund nachfolgender Ausführungen erfüllt:

Im Juli 2023 erfolgte ein Betreiberwechsel in der Braunschweiger Straße 75 in 38440 Wolfsburg. Seit dem 02.07.2023 wird der Betrieb von Herrn Mühlheim geführt; zunächst als erlaubnisfreie Gaststätte. Unter dem 10.07.2023 wurde Herrn Mühlheim eine Erlaubnis nach § 2 GastG zum Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt. Im Hinblick auf den Betreiberwechsel wurde der Betrieb am 20.11.2023 und 04.01.2024 durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass das Erscheinungsbild der Betriebsstätte nicht auf eine übliche Schankwirtschaft schließen lässt.

Die spärliche Inneneinrichtung ist nicht gaststättentypisch. Das vorhandene Geschirr besteht aus einer nur sehr geringen Anzahl an Gläsern, was darauf schließen lässt, dass nur eine sehr geringe Getränkeausgabe erfolgt. Eine Zapfanlage ist nicht vorhanden. In zwei trinkhallentypischen Kühlschränken werden diverse Getränke in geringen Mengen vorrätig gehalten. Die vorhandenen branntweinhaltigen Getränke stehen ungekühlt und teilweise ungeöffnet eher zu Dekorationszwecken in einem Regal hinter dem Tresen. Des Weiteren lagen keine gaststättentypischen Utensilien, wie etwa Bierdeckel, aus. Bei der Kontrolle am 20.11.2023 waren sieben Gäste im Betrieb anwesend, von denen vier Okey spielten und lediglich zwei Personen Tee tranken. Sonstige gastronomische Leistungen wurden nicht in Anspruch genommen. Bei der weiteren Kontrolle am 04.01.2024 befanden sich 13 Gäste in dem Betrieb. Sechs von ihnen spielten Okey an zwei benachbarten Tischen, drei weitere Gäste bedienten die vorhandenen Geldspielgeräte. Getränke wurden von insgesamt drei Personen konsumiert. Das Ergebnis der beiden Kontrollen belegt, dass die Gäste den Betrieb in der Braunschweiger Straße 75 nicht zum Zweck der Inanspruchnahme gastronomischer Leistungen aufsuchen.

Hinweis des LJPA: Bei „Okey“ handelt es sich um ein Spiel ähnlich dem Kartenspiel Rommé, dass mit Zahlenplättchen/Spielsteinen gespielt wird. Das Ziel des Spieles ist es, die 14 Spielsteine, die man zu Beginn des Spiels erhält, abzulegen.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist nach Würdigung der gesamten Umstände ein Gepräge des o.g. Betriebs als Schankwirtschaft nicht zu erkennen. Es ist zudem auf Grundlage der Überprüfung zu bezweifeln, dass der Betrieb bei einer solch niedrigen Gästeanzahl ohne das Aufstellen der Geldspielgeräte wirtschaftlich rentabel geführt werden kann. Sie haben zudem die Möglichkeit ungenutzt gelassen, durch Vorlage der Umsatzzahlen aus den Getränke- und Speisenverkäufen und der Geldspielgerätenutzung darzulegen, dass die Abgabe von Speisen und Getränken tatsächlich stattfindet und gegenüber der Nutzung von Geldspielgeräten überwiegt. Es ist damit davon auszugehen, dass die Abgabe von Getränken lediglich einen Nebenzweck darstellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV darf ein Geldspielgerät u.a. in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften aufgestellt werden, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. In dem konzessionierten Betrieb in der Braunschweiger Straße 75 werden zwar grundsätzlich Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV darf ein Geldspielgerät jedoch nicht in Betrieben aufgestellt werden, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das Spielen an Geldspielgeräten darf nur Annex einer im Vordergrund stehenden Bewirtungs- und Beherbergungsleistung sein. Auch der mit der SpielV bezweckte Schutz der Allgemeinheit würde unterlaufen, wenn die Ausgabe von Speisen und Getränken als Nebenzweck des Betriebs ausreichend wäre. Denn ein solcher Ausschank lässt sich auf einfache Weise realisieren, so dass die Einschränkung auf bestimmte Räumlichkeiten ins Leere laufen würde.

II.

Nach § [...] kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Dies ist der Fall.

Die Überprüfungsergebnisse belegen, dass sich die Geräteaufstellung in dem Betrieb in der Braunschweiger Straße 75 mit dem Betreiberwechsel nicht mehr als Annex einer Schankwirtschaft darstellt. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass Tische und Stühle bereitgestellt werden, an denen die Möglichkeit besteht, in dem Betrieb zu verweilen und dort erworbene Getränke zu verzehren. In Anbetracht der Art des Angebots an Getränken ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass die Räumlichkeit – jedenfalls in der Regel – von Besuchern nicht zu dem Zwecke aufgesucht wird, dort das Getränkeangebot in Anspruch zu nehmen.

Bei einer Schank- oder Speisewirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV steht hingegen die Vollversorgungsfunktion der Gäste im Vordergrund.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 habe ich Sie zu den beabsichtigten Maßnahmen angehört. Ihre Stellungnahme erfolgte unter dem 19.01.2024. Es wurde insoweit lediglich eingewandt, dass in dem Betrieb Getränke zur Abgabe vorgehalten und auch abgegeben würden, so dass es sich um einen geeigneten Aufstellungsort handele. Dies vermag an der rechtlichen Bewertung nichts zu ändern. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen habe ich mich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, diese Ordnungsverfügung zu erlassen.

Die Anordnung entspricht dem Schutzzweck des § 1 SpielV. Die Regelung dient insbesondere dem Schutz des Spielers vor der Ausnutzung des Spieltriebs und dem Jugendschutz. Der Annahme, dass Schank- und Speisewirtschaften diesem Schutzgedanken genügen, liegt die Erwägung zugrunde, dass derartige Betriebe nicht in erster Linie zur Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses aufgesucht werden und eine Ausbreitung des Spieltriebs deshalb nicht zu befürchten ist. Steht – wie vorliegend – die gastronomische Leistung nicht im Vordergrund, läuft der Betrieb diesen Zielen zuwider.

Auch im Interesse der Gleichbehandlung anderer Betriebe und der Vermeidung eines unfairen Wettbewerbsvorteils eines Einzelnen gegenüber Mitkonkurrenten ist es nicht weiter hinnehmbar, dass die Geldspielgeräte in dem o.g. Betrieb widerrechtlich aufgestellt sind. Der Widerruf der Geeignetheitsbestätigung stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung dar. Andere Mittel, die den Zweck dieser Ordnungsverfügung in gleicher Weise erfüllen und weniger belastend sind, sind nicht ersichtlich. Insgesamt habe ich der Einhaltung der Rechtsordnung und dem Schutz der Mitkonkurrenten sowie dem Spieler- und Jugendschutz als höher gestellte Rechtsgüter gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Schnelles Spiel GmbH an der Aufrechterhaltung der Geeignetheitsbestätigung den Vorrang eingeräumt. Dabei habe ich berücksichtigt, dass das wirtschaftliche Interesse lediglich im geringen Maße betroffen ist, da die Geräte weiterhin an einem anderen, geeigneten Aufstellungsort betrieben werden können. Ferner haben sich die Geldspielgeräte seit Erteilung der Geeignetheitsbestätigung bereits amortisiert. Geldspielgeräte haben eine übliche Abschreibungsdauer von vier Jahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausnahmefall vorliegt, sind nicht erkennbar. Insoweit habe ich das Vertrauen in den Fortbestand der Geeignetheitsbestätigung hinreichend gewürdigt. Ferner sind keine Gründe erkennbar, die einen Vertrauensschutz auf den künftigen Fortbestand des derzeit rechtswidrigen Zustands rechtfertigen würden.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Entfernung der Geldspielgeräte aus der o.g. Betriebsstätte ist § [...]. Danach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der zutreffend angegebenen Rechtsgrundlagen („§ [...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Ebenso wird von einem Abdruck der ordnungsgemäßen weiteren Begründung („[...]“) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

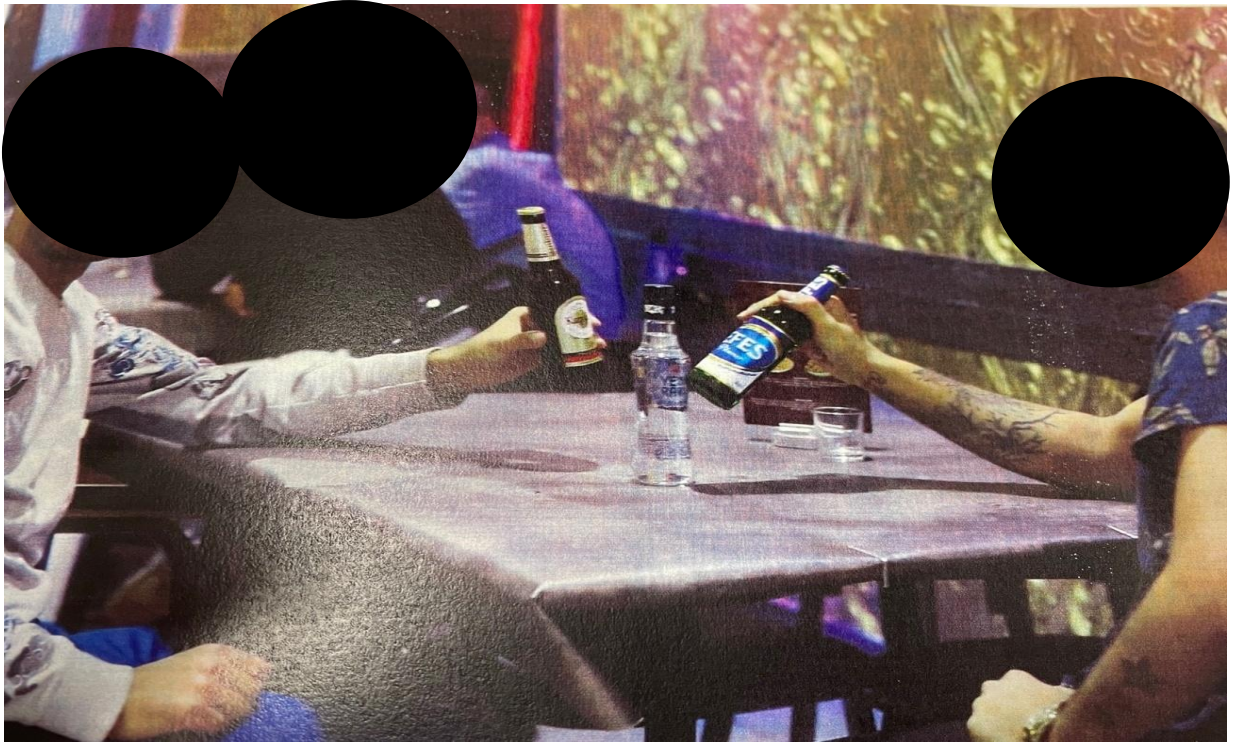
[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag
Senge (Sachbearbeiter)

Anlage K 4

Von der Klägerin gefertigte Lichtbilder vom 20.02.2024 in dem Café in der Braunschweiger Straße 75



Aktenvermerk

Ortsbesichtigung vom 20.11.2023: Betriebsstätte Braunschweiger Straße 75, 38440 Wolfsburg

Am heutigen Tag haben Herr Thomas und ich eine Vor-Ort-Kontrolle der o.g. Betriebsstätte durchgeführt. Anlass hierfür war ein Betreiberwechsel im Juli 2023. Es wurde Folgendes festgestellt:

Über den beiden Eingangstüren zu der Betriebsstätte war mit roten Buchstaben das Wort „Café“ angeschlagen. Der Eingangsbereich war mit einem Sichtschutz verklebt, so dass man von der Straße aus nicht in das Innere der Betriebsstätte blicken konnte. Diverse Aufkleber an den Eingangstüren wiesen auf Spielmöglichkeiten hin. Ferner war jeweils ein Hinweisschild angebracht, dass der Zutritt nur für Personen ab 18 Jahren gestattet sei und dass kalte und heiße Getränke angeboten würden. Bei den Räumlichkeiten der Betriebsstätte handelt es sich um einen ca. 75 qm großen L-förmigen Raum. Von dem Bereich unmittelbar hinter dem Eingangsbereich bis zur Bar mit Tresen waren acht quadratische Tische jeweils mit vier Stühlen aufgestellt. Sämtliche Tische waren mit einer Tischdecke bedeckt und verfügten über kleine Beistelltische ohne Tischdecken, die offenbar dem Abstellen von Getränken dienen sollten. Die Einrichtung machte insgesamt einen spärlichen Eindruck.

Im Bereich des kurzen „Beins“ des L-förmigen Raumes befanden sich drei Geldspielgeräte. Sie waren beim Betreten der Betriebsstätte nicht sofort sichtbar. Zubereitete Speisen wurden laut ausliegender Karte bis auf „Knabbersachen“, wie beispielsweise Chips oder Erdnüsse, nicht angeboten. Die Getränkepreise bewegten sich ausweislich der Karte zwischen 1,00 € für beispielsweise einen keinen Kaffee und 2,00 € für 0,33 l Saft. Eine Zapfanlage war nicht vorhanden. Sämtliche Getränke wurden in zwei trinkhallentypischen Kühlschränken aufbewahrt. In diesen befanden sich unter anderem Flaschenbiere, Cola, Fanta, Mineralwasser und Säfte (insgesamt etwa 40 Flaschen). Die vorhandenen branntweinhaltenen Getränke standen ungekühlt und teilweise ungeöffnet in dem Regal hinter dem Tresen. Bierdeckel lagen nicht aus.

Es wurden in der gesamten Betriebsstätte lediglich zehn Gläser bzw. Tassen zum Getränkeausschank bereitgehalten. Etwa zehn Okey-Spiele lagen auf der Theke aus und standen den Gästen zur Nutzung zur Verfügung. Es waren zum Zeitpunkt der Kontrolle sieben Gäste in der Betriebsstätte anwesend, von denen vier Okey spielten und lediglich zwei Personen Tee tranken. Sonstige gastronomische Leistungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Wolfsburg, den 20.11.2023

gez. *Wieler* (Amtsinspektorin, Ordnungsamt Wolfsburg)

Aktenvermerk**Ortsbesichtigung vom 04.01.2024: Betriebsstätte Braunschweiger Straße 75, 34880 Braunschweig**

Am heutigen Tag haben Herr Thomas und ich erneut eine Vor-Ort-Kontrolle der Betriebsstätte in der Braunschweiger Straße 75, 38440 Wolfsburg durchgeführt. Anlass hierfür war eine Nachkontrolle der Vor-Ort-Kontrolle vom 20.11.2023.

Es wurde festgestellt, dass sich die Gesamtsituation wie bei der Vor-Ort-Kontrolle vom 20.11.2023 dargestellt hat.

In den beiden Kühlschränken befanden sich nun insgesamt etwa 30 Flaschen alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke wie Bier und Softdrinks. Die vorhandenen branntweinhaltigen Getränke standen immer noch ungekühlt und teilweise ungeöffnet im Regal hinter dem Tresen. Es wurden erneut in der gesamten Betriebsstätte lediglich zehn Gläser und Tassen zum Getränkeausschank aufgefunden. Auf der Theke lagen etwa zehn Okey-Spiele zur Nutzung durch die Gäste bereit.

Zum Zeitpunkt der heutigen Kontrolle befanden sich 13 Gäste in der Betriebsstätte. Sechs von ihnen spielten Okey an zwei benachbarten Tischen, drei weitere Gäste bedienten die vorhandenen Glücksspielgeräte. Insgesamt drei Personen verzehrten Getränke.

Wolfsburg, den 04.01.2024

gez. *Wieler* (Amtsinspektorin, Ordnungsamt Wolfsburg)

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

33.7/Gew/1670 Bescheidzustellung

1.3 Adressat

Schnelles Spiel GmbH
Geschäftsführer Tony Meuschel
Heidstraße 13
38440 Wolfsburg

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung
[...]

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Stadt Wolfsburg – Ordnungsamt (FD 14)
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Das mit obiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als
2 ☒ Postbediensteter ☐ Justizbediensteter ☐ Gerichtsvollzieher ☐ Behördenbediensteter

3	☐	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)
4.1	☐	[...]
8.3	☐	[...]
9	☒	zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)
10.1	☐	Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den
10.2	☒	- zur Wohnung - zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.
11.1	☐	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in
		11.1.1. Niederlegungsstelle
		11.1.2 Straße, Hausnummer
		11.1.3 Postleitzahl, Ort
		Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich
11.2	☐	- in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):
11.3	☐	- an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.
12		[...]
13		Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.
	13.1 Datum	13.2 ggf. Uhrzeit
	29.02.2024	14:15
	13.3 Unterschrift des Zustellers	
	P. De	
	13.4 Postunternehmen/Behörde	
	Deutsche Post AG Zustellstützpunkt Wolfsburg	
	13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)	
	Pichl, Marina	

Schnelles Spiel GmbH

Heidstraße 13 - 38440 Wolfsburg - Tel: 05361/12 34 78 - eMail: info@schnelles-spiel.de

An das
Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Wolfsburg, 14.04.2024

In dem Verfahren

Schnelles Spiel GmbH ./ Stadt Wolfsburg
3 A 397/24

soll die Klagebegründung dahingehend ergänzt werden, dass die Klage zulässig ist. Sie ist insbesondere nicht verfristet.

Die angegriffene Ordnungsverfügung vom 27.02.2024 ist der Klägerin erst am 01.03.2024 zugestellt worden. Auf dem Umschlag der zugestellten Ordnungsverfügung wurde zwar durch die Postzustellerin das Datum 29.02.2024 vermerkt. Es ist auch richtig, dass sich am Mittag/Nachmittag des 29.02.2024 aufgrund auswärtiger Termine niemand in den Geschäftsräumen in der Heidstraße befunden hat. Der Umschlag mit der Ordnungsverfügung vom 27.02.2024 kann aber nicht am 29.02.2024 in den Briefkasten eingelegt worden sein, da ihn dann die Mitarbeiterin Helene Schneider an diesem Tag aufgefunden und unverzüglich an den Unterzeichner weitergeleitet hätte. Sämtliche Posteingänge werden von Frau Schneider jeweils morgens gegen 10 Uhr und abends gegen 18 Uhr aus dem Briefkasten genommen, noch am selben Tag mit einem Posteingangsstempel versehen und sofort an den Unterzeichner weitergeleitet. Der Umschlag der zugestellten Ordnungsverfügung gelangte erst am 01.03.2024 zum Unterzeichner. Ein Fehlverhalten von Frau Schneider ist ausgeschlossen. Frau Schneider arbeitet seit acht Jahren beanstandungsfrei für die Klägerin. Selbst wenn Frau Schneider ausnahmsweise den Umschlag im Briefkasten übersehen oder die Leerung vergessen haben sollte, ist die Ordnungsverfügung dem Unterzeichner jedenfalls erst am 01.03.2024 zur Kenntnis gereicht worden. Aufgrund der am 01.03.2024 erfolgten Zustellung endete die Klagefrist jedenfalls nicht vor Ablauf des 01.04.2024. Da es sich dabei um Ostermontag handelte, endete sie sogar erst am nachfolgenden Werktag, dem 02.04.2024. Die Klage wurde demnach fristwährend erhoben.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Unterzeichners vom 14.04.2024
(Anlage K 5)

Jedenfalls hat die Klägerin ein etwaiges Versäumnis der Klagefrist nicht zu verschulden, so dass hilfsweise beantragt wird,

der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Der Geschäftsführer der Klägerin machte sich mit der Klageschrift am 02.04.2024 mit dem Auto auf den Weg zum Verwaltungsgericht, um noch am selben Tag die Klageschrift dort in den Briefkasten einzuwerfen. Leider wurde der Unterzeichner auf dem Weg in einen Verkehrsunfall verwickelt und erheblich verletzt. Er verlor das Bewusstsein und musste aufgrund seiner schweren Verletzung (u.a. Schädelhirntrauma, Knochenbrüche) in die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) eingeliefert werden, wo er stationär aufgenommen wurde. Der Unterzeichner war erst am 03.04.2024 wieder ansprechbar. Seine behandelnde Ärztin gestattete ihm erst am 09.04.2024, wieder Gespräche per Telefon zu führen oder Besuch zu empfangen. Der Unterzeichner hat sich nunmehr soweit von seinen Verletzungen erholt, dass er heute aus dem Krankenhaus in die ambulante ärztliche Behandlung entlassen werden konnte.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Unterzeichners vom 14.04.2024 (**Anlage K 5**); Aufnahmebericht der MHH vom 02.04.2024 (**Anlage K 6**); Entlassungsbericht der MHH vom 14.04.2024 (**Anlage K 7**)

Am 09.04.2024 erhielt der Unterzeichner Besuch von seiner Schwester. Der Unterzeichner bat diese, die auf den 02.04.2024 datierte Klageschrift, die der Unterzeichner noch bei sich hatte, in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts Braunschweig einzuwerfen. Die Schwester des Unterzeichners kam der Bitte im Anschluss an den Krankenbesuch nach.

T. Meuschel

Tony Meuschel
Geschäftsführer

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen K 5 bis K 7** wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtsreferendar Winkelmann und haben den Arbeitsauftrag der Frau Fachdienstleiterin Christiansen zu erfüllen. Es ist in jedem Fall – ggf. hilfsgutachterlich – auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **16.04.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen Tatsachen zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
5. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.
7. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Stadt Wolfsburg örtlich und sachlich zuständig ist;
 - die Geeignetheitsbestätigung vom 25.10.2013 zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig gewesen ist;
 - es sich bei den drei in der streitgegenständlichen Betriebsstätte aufgestellten Geldspielgeräten um solche im Sinne von § 1 Abs. 1 SpielV handelt;
 - die SpielV eine auf Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassene Durchführungsvorschrift ist;
 - gegen die Anzahl der in der streitgegenständlichen Betriebsstätte aufgestellten Geldspielgeräte keine rechtlichen Bedenken bestehen;
 - der Betreiberwechsel in Bezug auf die streitgegenständliche Betriebsstätte die erteilte Geeignetheitsbestätigung vom 25.10.2013 unberührt lässt.
8. Auf den anliegenden Auszug aus der SpielV sowie den Kalenderauszug 2024 wird hingewiesen.

Anhang**Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit
Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV)****– Auszug –****§ 1**

- (1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in
1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
 2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
 3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.
- (2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in
1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
 2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,
 3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden oder
 4. Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, fallen.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften der SpielV für die Fallbearbeitung nicht relevant sind.

Kalenderauszug 2024

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28	29			

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Feiertage:

01. Januar

29. März

31. März/01. April

01. Mai

09. Mai

19./20. Mai

Neujahr

Karfreitag

Ostern

Tag der Arbeit

Christi Himmelfahrt

Pfingsten